

Bebauungsplan Nr. 12 mit integriertem Grünordnungsplan Bereich "Hauptstraße östlich, Schaucherbach westlich"

Die Stadt Mindelheim hat aufgrund








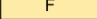

















- der §§ 2 bis 4c und §§ 8 bis 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist);
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
- Art. 4 des bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 im Stadtteil Nassenbeuren für die Grundstücke im nebenstehenden Geltungsbereich beschlossen.







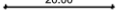



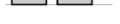


Die Zeichnung und Satzung des Bebauungsplans umfassen Bauabschnitt 1 und 2. Die Festsetzungen, die Bauabschnitt 2 betreffen, haben keine Rechtsgültigkeit und sind nur rein informativ. Für den Bauabschnitt 2 wurde lediglich die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Das komplette Verfahren wird nur für Bauabschnitt 1 durchgeführt.

SATZUNG

A. Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - BA1
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - BA1
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
	Baugrenze
	Baulinie
	Firstrichtung für Hauptgebäude
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich
	Fußweg, öffentlich
	Fuß- und Radweg, öffentlich
	Privatweg
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche mit Pflanzpflicht
	Fläche für Versorgungsanlagen
	Spielplatz
	Abfallentsorgung
	Elektrizität
	Wasserflächen
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	zu pflanzende Laubbäume gem. Pflanzliste
	zu erhaltende Bäume
	zu fällende Bäume
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
	Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Meter
	Ein bzw. Ausfahrten
	Regenrückhaltebecken - min. 23x18 m mit Überlauf in Schaucherbach; Volumen 250 cbm; min. 3 m Pflanzstreifen umlaufend

B. Hinweise durch Planzeichen

	bestehende Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Form der Baukörper
	vorhandene Wohn- bzw. Nebengebäude
	öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün
	bestehende Flurnummer
	Maße in Metern
	Höhenlinie
	oberirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen, hier: 20kV-Leitung
	Biotop 7929-1031, Teilflächen 004, 003 und 002
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - BA2
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - BA2
WA 5, 6, 7, 8, 9	Allgemeines Wohngebiet - BA2
MD 3, 4, 5	Dorfgebiet - BA2
	Regenrückhaltebecken BA2 - mit Überlauf in Kanalisation; Gesamt-Volumen 240 cbm; min. 3 m Pflanzstreifen umlaufend

C. Festsetzungen durch Text

§ 1 Bauliche Nutzung

(1) In den als "Allgemeines Wohngebiet" WA festgesetzten Gebieten werden Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht zugelassen.
In den als "Dorfgebiet" MD festgesetzten Gebieten werden ebenfalls Ausnahmen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tankstellen) nicht zugelassen.
In dem Teil des Dorfgebiets mit der Bezeichnung MD 1 sind Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe sowie zugehörige Wohngebäude sowie gewerbliche Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 BauNVO Nr. 4 (Betriebe zur Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse) Nr. 6 (sonstige Gewerbebetriebe), Nr. 7 (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.

(2) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Grund- und Geschossflächenzahl festgelegt.
Diese Maximalwerte gelten nur, soweit die eingetragenen Baugrenzen und -linien dies zulassen.

(3) Für den gesamten Geltungsbereich wird eine GRZ von 0,35 und eine GFZ von 0,5 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Geschossfläche von Nichtvollgeschossen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen sowie der zu ihnen gehörenden Treppenhäusern einschließlich der Umfassungswände ganz mitzurechnen.

(4) In allen Wohngebieten WA und sowie in MD2 und MD4 sind maximal II Vollgeschosse möglich.
In MD 1 und MD 3 sind maximal II+D möglich.

(5) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

(6) Die Überschreitung der Baulinien gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ist zulässig, ausgenommen für Dachgauben, Vorbauten (z.B. Wintergärten) dürfen die Baugrenzen um maximal 1,50 m überschreiten, sofern sie kleiner als 1/3 der Wandlänge sind.

(7) Die traufseitige Bauweise darf in der Bauweise I+ D 4,25 m und in der Bauweise II maximal 6,50 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf maximal 8,50 m betragen.
Bei Garagen und Nebenanlagen darf die Wandhöhe maximal 3,0 m betragen.
Gemessen wird die Höhendifferenz zwischen der Oberkante Fahrbahn- bzw. Gehwegrand in der kürzesten Entfernung zur jeweiligen Wandmitte und dem Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand (Rohbau) mit der OK Dachhaut.
MD1 und MD3 sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(8) Die Breite der Hauptgebäude, mit Ausnahme der MD-Gebiete 1 und 3, darf 9,5 m (Rohbau) nicht überschreiten.

§ 2 Bauweise

(1) Es gilt die offene Bauweise.

§ 3 Grundstücksgrößen

(1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 550 qm.

§ 4 Garagen und Nebenanlagen

(1) Garagen und Stellplätze sind nur auf den mit GA gekennzeichneten Flächen anzuordnen.
Nicht überdachte Stellplätze können zusätzlich auch außerhalb der Baugrenzen im Bereich der Garagenzufahrt nachgewiesen werden.
Sofern keine oder nicht ausreichende Garagenstandorte auf dem Baugrundstück festgesetzt sind, dürfen zusätzliche Garagen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Der Stauraum vor Garagen muss min. 5,0 m betragen und gilt nicht als Stellplatz.

(2) Tiefgaragen und Garagen im Kellergeschoss sind nicht zulässig.

(3) Garagen und Nebenanlagen, die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Bezug auf Dachdeckung und -neigung sowie in der Trauf- und Firsthöhe einheitlich zu gestalten.

- (4) Grundstückszufahrten im WA sind nur im Bereich der Garagen zulässig.
- (5) Der Dachüberstand inkl. der Rinne von Grenzanbauten auf das Nachbargrundstück darf max. 0,40 m betragen. Diese Überbauung ist vom Nachbarn zu dulden. Sofern der Nachbar anbauen will, muss der Dachüberstand und die Entwässerung auf Kosten des Überbauenden zurückgenommen werden.
- (6) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie mindestens 1,50 m Abstand zu Grundstücksgrenze einhalten. Ausgenommen sind die Vorgartenzonen zwischen Fassadenflucht und Straße. Die Gesamtgröße aller Nebenanlagen darf - mit Ausnahme von MD1 und MD3 - 50 m³ Bruttorauminhalt pro Baugrundstück nicht überschreiten. Die Errichtung eines temporären Foliensilos / Futtermiete ist in MD1 aus Immissionschutzgründen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- (7) Im Bereich der privaten Grünfläche in WA4, WA5, WA9 und MD2 sind Nebenanlagen nicht zulässig.

Bauliche Gestaltung

- (1) Als Dachform für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- (2) Die Dachneigung wird mit Ausnahme von MD1 und MD3 wie folgt festgesetzt:
für 1 1/2-geschossige Hauptgebäude (I+D): 35-43°;
für 2-geschossige Hauptgebäude (II): 20-25°.
Für MD1 und MD3 wird die Dachneigung wie folgt festgesetzt:
für 1 1/2-geschossige Hauptgebäude (I+D): 35-43°;
für 2-geschossige Hauptgebäude (II): 20-25°
für 2 1/2-geschossige Hauptgebäude (II+D): 35-38°.
Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen und Garagen sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20-38° sowie Flachdächer zulässig, wobei die Dachneigung des Hauptdaches nicht überschritten werden darf. Flachdächer sind zwingend zu begrünen.
- (3) Grenzanbauten von Garagen sind auch giebelseitig an der Grundstücksgrenze zulässig, sofern die festgesetzte Firstrichtung nicht entgegensteht. In diesem Fall darf die Dachneigung maximal 25° betragen. Bei steileren Dächern ist die Dachfläche zur Grundstücksgrenze abzuwalmen.
- (4) Bei Hauptgebäuden muss der Dachfirst in Richtung der längeren Gebäudeseite liegen.
- (5) Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächen müssen bei Satteldächern rechtwinklig sein.
- (6) Die Dachdeckung ist nur in roter, brauner oder grauer Farbe zulässig. Sonnenkollektoren und Photovoltaik sind zulässig. Im Dachbereich sind diese in gleicher Dachneigung und rechtwinklig auf die Dachhaut aufzubringen.
- (7) Der Dachüberstand darf bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 30° am Giebel und an der Traufe 0,50 m, bei Gebäuden bis 30° Dachneigung am Giebel und an der Traufe 0,75 m nicht überschreiten.
- (8) Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° erlaubt. Auf Garagen sind Dachaufbauten verboten. Pro Dachhälfte sind maximal zwei Dachgauben oder ein Zwerchgiebel zulässig. Der obere Abschluss der Dachaufbauten muss mindestens 1,00 m tiefer als der First des Hauptdaches liegen.
- (9) Die Breite einer Dachgaube darf 1,50 m (Rohbaumaß) nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 2,0 m betragen, der Abstand zwischen zwei Gauben 1,50 m.
- (10) Zwerchgiebel, die mit der Fassade bündig sind und Standgiebel, die vor die Fassade gezogen werden, dürfen in ihrer Breite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Sie müssen mindestens 3,00 m Abstand zum Ortgang haben. Quergiebel von Seitenflügeln, die mindestens 3,0 m vor die Fassade gezogen werden, dürfen die Breite des Hauptgiebels und dessen Firsthöhe nicht überschreiten.
- (11) Die Außenwände sind zu verputzen oder mit Holzschalungen zu verkleiden.
- (12) Untergeordnete Bauteile wie z.B. Balkone, Eingangsüberdachungen und Wintergärten dürfen auf 1/3 der Gebäudelänge die Baugrenzen um maximal 1,50 m überschreiten. An Außenwänden, die an Baulinien liegen, sind Balkone, Erker sowie Vor- und Rücksprünge unzulässig. Baulinien dürfen nur von Eingangsüberdachungen im Erdgeschoss entsprechend überschritten werden.
- (13) Für die zum öffentlichen Straßenraum hin orientierten Giebel gilt: Die Giebel sind mit mindestens zwei Fenstern pro Normalgeschoss zu gliedern.

Höhenlage von Gebäuden

- (1) Die Höhe der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoß der Hauptgebäude beträgt max. 0,30 m. Als Maß gilt die senkrechte Entfernung von der Oberkante Fahrbahnrand der Erschließungsstraße oder des Gehsteiges in der jeweils kürzesten Entfernung zur Fassadenmitte bis zur Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses.

Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern

- (1) Der Geländeanschluss an das jeweilige Nachbargrundstück oder an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen muss ohne Stützmauern erfolgen.
- (2) Böschungen dürfen ein Steigungsverhältnis von 1 zu 3 (= Höhe zu Breite) nicht überschreiten.
- (3) Abgrabungen vor Baulinien oder in einem Abstand von weniger als 5,00 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind unzulässig.

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind nur als Hecke, als einfacher, transparenter Metallzaun mit senkrechten Stäben oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig.
- (2) Die maximale Zaunhöhe beträgt 1,00 m. Sockel sind nicht zulässig.
- (3) Geschnittene Hecken als Abschirmung zu öffentlichen Flächen dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten, sofern sie nicht mindestens 2,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden.
- (4) Für Hecken im Vorgartenbereich sind nur einheimische Gehölze erlaubt.
- (5) Zufahrten vor Garagen und Stellplätzen sind mindestens bis 5,00 m hinter die Grundstücksgrenze von Einzäunungen und Toren freizuhalten.
- (6) Die Vorgartenzone ist von Mülltonneneinhausungen frei zu halten.

Hinweis: Es wird empfohlen, möglichst die gesamte Vorgartenzone von Zäunen und geschlossenen Hecken freizuhalten, um dadurch einen großzügigen, gemeinsamen Straßenraum zu schaffen.

§ 9 Grün- und Verkehrsflächen, Bepflanzung

(1) Die schraffierte Fläche der Sichtdreiecke ist freizuhalten von Nebengebäuden, Bepflanzungen, Einfriedungen, Werbetafeln und dgl., soweit sie über 80 cm über dem Gelände hinausragen. Ausgenommen sind bestehende Bäume oder Neupflanzungen mit einem Kronenansatz von min. 2,50 Lichtmasten, Lichtsignalgeber u. ä. sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge oder nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

(2) Die Vorgartenzone vor der Flucht der Straßenfassaden ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Müllboxen müssen in Gebäude integriert werden. Eingangsüberdachungen dürfen in die Vorgartenzone hineinragen. Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten.

(3) Für die oberflächige Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Flächen im Bereich der Grundstückszufahrt ist eine Entwässerungsrinne vor den Garagen zu erstellen. Asphaltbeläge sowie geschlossene Betonbeläge sind für die Befestigung von privaten Flächen nicht zulässig. Ausgenommen sind Terrassenbeläge bis maximal 25 m² je Grundstück. Befestigte Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

(4) Pro Baugrundstück sind mindestens zwei heimische Laub- oder Obstbäume (Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm) zu pflanzen (siehe Pflanzliste).

(5) Der private Pflanzstreifen im WA4, WA5, WA9 und MD2 ist dicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hier sind pro Baugrundstück zusätzlich mindestens zwei Laubbäume gem. Pflanzliste und 12 einheimische Sträucher vorzusehen. Die Baumstandorte sind min. 6,00 m und die Sträucher 2,00 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze abzurücken.

(6) Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgt sein. Ausgefallene Exemplare sind jeweils spätestens nach acht Monaten zu ersetzen.

(7) Pflanzliste:

Großkronige Bäume (Hochstamm):

- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Juglans regia (Walnuß)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Kleinkronige Bäume (Hochstamm):

- Acer campestre (Feldahorn)
- Corylus colurna (Baumhasel)
- Malus spec. (Apfelbaum)
- Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- Prunus padus (Traubenkirsche)
- Pyrus spec. (Birnbäum)
- Sorbus aria (Mehlbeere)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere, Eberesche)

Obstbäume:

Hochstamm STU 12/14, heimische, altbewährte Sorten, gebietseigene Gehölze aus Vorkommensgebiet 6.1. Alpenvorland

Hinweis:

Den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizugeben, der die Gestaltung der Außenanlagen der Baugrundstücke festlegt. Inhalt dieser Pläne im Maßstab 1 : 100 sind Grünflächen und befestigte Flächen mit Materialangaben. Höhenangaben der Gebäude und des Geländes, sowie Zufahrten, Zugänge und Nebenanlagen sind ebenfalls einzutragen. Es sind außerdem Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Stützmauern darzustellen.

§ 10 Ökologischer Ausgleich

Berechnung der auszugleichenden Fläche:

Bauabschnitt 1:

auszugleichende Fläche:

Grundstück neues Baurecht abzüglich festgesetzter Grünflächen öff./Ausgleichsflächen 27.104 qm

Ausgleich versiegelte Flächen:
27.104 qm x Faktor 0,3 = 8.131 qm

Ausgleichsflächen im Gebiet:
720+1.473+645 qm x Faktor 0,7 = 1.987 qm
796 qm x Faktor 0,3 = 239 qm

Summe Ausgleichsflächen im Gebiet: 2.226 qm

benötigte Ausgleichsfläche außerhalb: 5.905 qm

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde gem. Leitfaden in Kategorie B I eingeordnet.

Demnach sind gem. oben stehender Tabelle 8.131 qm Ausgleichsfläche herzustellen.

Davon werden 2.226 qm im Gebiet zur Verfügung gestellt.

Dabei wird das bestehende Grünland in eine extensive Streuobstwiese umgestaltet.

Für die in BA1 benötigten 5.905 qm Ausgleichsfläche außerhalb werden vom städtischen Ökokonto

5.368,18 qm mit dem Faktor 1,1 abgebucht:

Fl.Nr. 1550/20, Gemarkung Amberg, Entwicklungsziel: artenreiches Grünland des FFH-LRT 6510.

§ 11 Luftwärmepumpe

(1) Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einhalten:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem	
	allgemeinen Wohngebiet	Mischgebiet
45	4	2
50	7	4
55	13	7

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator).

Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig.

Die Einhaltung ist im

Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

D. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Niederschlagswasser

Das auf dem Baugrundstück anfallende, unbelastete Niederschlagswasser muss in eine im Zuge der Erschließung auf dem jeweiligen Privatgrundstück errichtete Regenwasserretentionszisterne eingeleitet werden. Die Zisterne wird an den Regenwasserkanal angeschlossen. Dieser ist an ein Regenwasserrückhaltebecken angeschlossen, das über einen Überlauf in den Schauerbach bzw. die Kanalisation verfügt.

Keller sind mit einer Wandabdichtung gegen nichtdrückendes Schicht- und Sickerwasser abzudichten.

2. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Fernmeldetechnik u.Ä.) sind sowohl auf öffentlichen als auch in privaten Grundstücksflächen unterirdisch zu verlegen.

3. Schallschutz und Immissionen

Für den ständigen Aufenthalt dienende Räume sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume u.ä.*)
erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R _{w,ges} in dB	III	35	30

**) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.*

Durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist zeitweilig mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen; diese sind zu dulden. Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkung) entschädigungslos hinzunehmen. Besonders weisen wir darauf hin, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (u.A. Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Abholen der Milch, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (z.B. Mais-, Kartoffel-, Silage und Getreideernte) auch nach 22:00 Uhr zu dulden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Befüllen der Fahrsilos, die Futterentnahme sowie Gülleausbringung und Viehtransporte mit inbegriffen ist.

4. Denkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

5. Altlasten

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz, und Dateninformationssystem (ABuDIS) für den Landkreis Unterallgäu sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich einwirken können. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Verfahrenshinweise